

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Pflegende Angehörige > Sozialversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Pflegepersonen, die Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen, werden von der Pflegeversicherung sozial abgesichert, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden voll erwerbstätig sind und eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche, im häuslichen Umfeld pflegen. Die Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Rentenversicherung und sichert die Pflegeperson über die Unfallversicherung ab, zum Teil gibt es Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Bei Erhalt von [Pflegeunterstützungsgeld](#) und in der [Familienpflegezeit](#) gelten andere Regelungen.

2. Krankenversicherung

Pflegende Angehörige müssen auf ihre Krankenversicherung achten, denn es gilt eine generelle Krankenversicherungspflicht.

- Pflegende Rentner sind unverändert über die [Rentnerkrankenversicherung](#) versichert.
- Arbeitnehmende, die neben der Pflege weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind darüber auch krankenversichert.
- Pflegende Ehepartner können [familienversichert](#) sein oder werden.
- Bei Arbeitslosigkeit, Grundsicherung oder Sozialhilfe ist die Krankenversicherung inklusive.

Wer keinen dieser Punkte erfüllt, muss sich freiwillig krankenversichern. In den meisten dieser Fälle bezuschusst die Pflegekasse auf Antrag die Mindestbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, z.B. bei voller [Pflegezeit](#) oder bei einem [Minijob](#) neben der Pflege.

3. Unfallversicherung

Pflegende Angehörige sind **während der pflegerischen Tätigkeit** durch die gesetzliche [Unfallversicherung](#) geschützt.

Die Unfallversicherung leistet unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Pflegeperson pflegt nicht erwerbsmäßig eine oder mehrere Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage pro Woche, in deren häuslichen Umgebung **und**
- die Pflegeperson ist nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig **und**
- die Pflegeperson hat einen Unfall (Dies gilt auch für Wegzeiten, also den Hin- und Rückweg zur oder von der pflegebedürftigen Person. Betreuungsleistungen, z.B. ein Spaziergang, werden hingegen **nicht** von der Unfallversicherung abgedeckt.)
oder
die Pflegeperson wird durch die Pflgetätigkeit krank (z.B. Berufserkrankung durch körperliche Anstrengung)
oder
die Pflegeperson infiziert sich während der Pflgetätigkeit (z.B. Nadelstichverletzung).

Die Pflegeperson muss bei der Pflegekasse gemeldet sein, ein Antrag ist nicht notwendig. Die Pflegekasse muss die Pflegeperson beim kommunalen [Unfallversicherungsträger](#) melden, für die es pro Bundesland meist eine Anlaufstelle gibt. Adressen unter www.dguv.de > [Suchbegriff: "Unfallkassen"](#).

3.1. Praxistipps

- Erleiden Sie als pflegender Angehöriger während der pflegerischen Tätigkeit einen Arbeitsunfall oder Wegeunfall, müssen Sie ein Durchgangsarzt aufsuchen. Im Notfall kann zur Erstversorgung jeder Arzt aufgesucht werden. Wer dann länger als eine Woche behandelt werden muss oder am Tag nach dem Unfall noch arbeitsunfähig ist, muss einen Durchgangsarzt aufsuchen und wird dort weiter behandelt. Adressen von Durchgangsarzten finden Sie unter www.dguv.de > [Rehabilitation / Leistungen > Medizinische Versorgung > Durchgangsarztverfahren](#).
- Nähere Informationen zur Unfallversicherung finden Sie in der Broschüre "Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert bei häuslicher Pflege von Angehörigen" vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bestellung oder Download unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "A401"](#).
- Die Unfallkassen Berlin und Nordrhein-Westfalen, die kommunale Unfallversicherung Bayern sowie die Aktion "Das

sichere Haus" bieten zweimal jährlich eine Broschüre mit Tipps, z.B. zur Verhinderung von Unfällen, für pflegende Angehörige an. Kostenloser Download unter www.das-sichere-haus.de > [Broschüren](#) > [Sicher zuhause pflegen](#).

4. Rentenversicherung

Die Pflegeversicherung zahlt für die Pflegeperson Beiträge zur gesetzlichen [Rentenversicherung](#), dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Pflegeperson pflegt nicht erwerbsmäßig eine oder mehrere pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage pro Woche, in deren häuslicher Umgebung.
- Die Pflegeperson ist nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig.

Der Versicherungsschutz durch die Rentenversicherung tritt automatisch ein, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Pflegeperson ihre Arbeit aufnimmt. Es ist **keine** Anmeldung notwendig, das übernimmt die Pflegekasse. Zur Ermittlung der Beträge erhält die Pflegeperson von der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person den "**Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht-erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen**". Der Fragebogen steht bei vielen Pflegekassen als pdf-Download zur Verfügung. Pflegepersonen können den Antrag auch selbstständig ausfüllen und zur Pflegekasse schicken.

4.1. Beitragshöhe und Rentenansprüche

- Die Beitragshöhe richtet sich nach dem [Pflegegrad](#) der zu pflegenden Person. Die Pflegekasse meldet die rentenversicherungspflichtige Pflegeperson beim zuständigen [Rentenversicherungsträger](#) und führt die Beiträge ab.
- Die Pflegezeit ist für die Rentenversicherung eine Pflichtbeitragszeit, d.h. sie **erhöht** die Beitragsjahre und die Rentenansprüche. Zudem hat die Pflegeperson **Ansprüche** aus der Rentenversicherung wie z.B. eine [medizinische Reha-Maßnahme](#).

4.2. Weiterzahlung bei Auslandsaufenthalt oder bei anderen Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen zur sozialen Sicherung werden auch weiterbezahlt:

- für die Dauer der [häuslichen Krankenpflege](#),
- bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt der versicherten Person oder bei Erholungsurlaub der Pflegeperson von bis zu 6 Wochen (ab 1.7.2025 bis zu 8 Wochen) im Kalenderjahr ([Ersatzpflege](#)) sowie
- in den ersten 4 Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären Leistung zur [Medizinischen Rehabilitation](#).

4.3. Beiträge für Beschäftigte oder pflegende Rentner

- Auch Pflegepersonen, die einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. während der [Familienpflegezeit](#)) nachgehen, bekommen zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung durch die Pflegekasse.
- Für pflegende Rentner werden Rentenbeiträge von der Pflegekasse bezahlt. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Bezieher einer Altersrente, die die reguläre Altersgrenze erreicht haben. Es profitieren von dieser Regelung beispielsweise Bezieher einer vollen oder teilweisen [Erwerbsminderungsrente](#) oder der Flexirente (siehe Praxistipps). Damit können die bestehende Rente aufgebessert bzw. Rentenpunkte für die zukünftige Vollrente gesammelt werden.

4.4. Praxistipps

- Eine Auflistung der aktuellen Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen bietet die Deutsche Rentenversicherung in der Infobroschüre "Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich" ab Seite 25. Die Beiträge erhöhen sich jeweils zum 1.1. eines Jahres. Diese Broschüre können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de > [Über uns \[&\] Presse](#) > [Broschüren](#) > [Alle Broschüren zum Thema "Rente"](#) herunterladen.
- Informationen zur Flexirente und zur regulären Altersrente für pflegende Angehörige finden Sie bei der Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale.de > [Themen](#) > [Gesundheit \[&\] Pflege](#) > [Alles für pflegende Angehörige](#).

4.5. Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege

Erhält eine pflegebedürftige Person [Hilfe zur Pflege](#) von der Sozialhilfe, so werden unter Umständen die Beiträge zur Alterssicherung für die Pflegeperson vom Sozialamt übernommen.

5. Arbeitslosenversicherung

Für Pflegende, die eine pflegebedürftige Person ab Pflegegrad 2 **mindestens 10 Stunden wöchentlich** an **regelmäßig**

mindestens 2 Tagen in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegen und deshalb ihre Berufstätigkeit aufgeben mussten, zahlt die Pflegekasse Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Dauer der Pfl egetätigkeit. Es besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der Arbeitsförderung, wenn nach der Pflegezeit ein lückenloser Einstieg in ein Arbeitsverhältnis nicht möglich ist. Diese Regelung gilt auch für Pflegepersonen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen. Näheres unter [Arbeitslosenversicherung](#) .

6. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#) , die [Pflegekassen](#) , das [Sozialamt](#) oder die örtliche [Agentur für Arbeit](#) .

7. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Familienpflegezeit](#)

[Pflegezeit](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pfleger Angehörige > Entlastung](#)

[Pflegestützpunkte Pflegeberatung](#)

Rechtsgrundlagen: § 44 SGB XI - § 166 Abs. 2 SGB VI